

Satzung des Ortsverbands Goldbach von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Organisation führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Ortsverband Goldbach. Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE OV Goldbach.
- (2) Die Organisation ist Ortsverband der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die Marktgemeinde Goldbach.
- (3) Der Ortsverband hat seinen Sitz in Goldbach.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Partei kann jede Person ab 14 Jahren werden, die sich zu den Grundsätzen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt, keiner anderen Partei angehört und ihren Wohnsitz in Goldbach hat.
- (2) Die Mitgliedschaft in mehreren Orts-, Kreis-, Regional-, Bezirks- bzw. Landesverbänden der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist nicht zulässig.
- (3) Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb Goldbachs haben, können grundsätzlich aufgenommen werden.

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des Ortsverbandes.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums oder sechs Wochen nach Zugang des Antrags.
- (3) Gegen die Zurückweisung eines Antrages kann der/die Bewerber*in innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe bei der Mitgliederversammlung des Ortsverbands Einspruch einlegen. Auf das Einspruchsrecht ist bei der Ablehnung hinzuweisen, sonst beginnt die Frist nicht zu laufen.
- (4) Gegen die Ablehnung durch die Mitgliederversammlung kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung das Landesschiedsgericht angerufen werden. Die Frist beginnt nicht zu laufen, wenn auf das Widerspruchsrecht nicht hingewiesen wurde.
- (5) Jedes Mitglied ist Mitglied auf allen Ebenen des Kreis-, Bezirks- und Landesverbandes sowie der Bundespartei.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung der Partei zu beteiligen, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen und sich mit anderen Mitgliedern zu beraten. Es kann an allen öffentlichen Sitzungen von Gremien der Partei teilnehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze und Ziele der Partei zu unterstützen und die festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu zahlen.
- (3) Das Recht des Mitgliedes, an Wahlen teilzunehmen, ist davon abhängig, dass es den festgesetzten Erstbeitrag gezahlt hat, und seine Aufnahme dem Ortsvorstand mitgeteilt wurde.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Anschrift und deren Änderungen dem Ortsverband zügig mitzuteilen.
- (5) Mandatsträger*innen im Ortsverband Goldbach von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in kommunalen Gremien zahlen neben ihrem satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag einen Sonderbeitrag, der sich an den individuellen Möglichkeiten orientiert, an ihren Ortsverband.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
 - (2) Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des Ortsverbandes erklärt werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
 - (3) Der Ortsvorstand kann Mitglieder streichen, wenn sie nach viermonatigem Zahlungsrückstand trotz zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die drohende Streichung den fälligen Betrag nicht zahlen. Gegen die Streichung kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch beim Landesschiedsgericht eingelegt werden.
- § 3 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Mitglieder werden durch das Landesschiedsgericht ausgeschlossen, wenn sie vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze und Ordnung der Partei verstoßen und ihr dadurch

schweren Schaden zugefügt haben. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag von Vorstand oder der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes.

§ 6 Organe des Ortsverbandes

Organe des Ortsverbandes sind:

- die Mitgliederversammlungen
- der Vorstand

§ 6.1 Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlungen (zu denen auch die Jahreshauptversammlung zählt) sind mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Der Vorstand lädt zu den allgemeinen Mitgliederversammlungen vorher unter der Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte ein. Die Einladung erfolgt postalisch oder per eMail.

(2) Der Vorstand entscheidet, ob die Mitgliederversammlung in persönlicher Anwesenheit, hybrid oder virtuell erfolgt und teilt dies den Mitgliedern bei der Einladung mit. Es wird dabei angegeben, wie die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

(3) Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich, nur bei Personaldebatten o. Ä. kann Nichtöffentlichkeit beschlossen werden.

(4) Die Mitgliederversammlungen beraten über die laufende Arbeit des Ortsverbandes und des Vorstandes. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand bindend.

(5) Die Aufstellung von Kandidaten zu kommunalen Wahlen erfolgt in gesonderter Versammlung entsprechend den Wahlgesetzen.

§ 6.2 Jahreshauptversammlung

(1) Die Jahreshauptversammlung findet jeweils nach dem Kassenabschluss des Vorjahres statt. Die schriftliche Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher postalisch oder per Email.

(2) Die Jahreshauptversammlung ist grundsätzlich öffentlich. Bei Personaldebatten o. Ä. kann Nichtöffentlichkeit beschlossen werden.

(3) Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehören:

- Rechenschaftsbericht des Ortsvorstands
- die Entlastung des Ortsvorstandes
- die turnusgemäße Wahl des Ortsvorstandes
- Satzungsänderungen

§ 6.3 Vorstand

(1) Der Vorstand vertritt den Ortsverband nach innen und außen und beruft die Mitglieder- und Aufstellungsversammlungen ein. Er initiiert und koordiniert die politische Arbeit zwischen den Versammlungen. Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand tagt grundsätzlich nichtöffentlich.

(2) Der Vorstand sorgt gesamtverantwortlich für Beschlussprotokolle von Vorstandssitzungen, Mitglieder- und Hauptversammlungen, versendet die Mitgliederinformationen, achtet auf die Durchführung und Einhaltung der Beschlüsse und sorgt ggfs. für Wiedervorlagen. Er entwirft Briefe und Schriften nach Vorgabe der Diskussionen im Vorstand und/oder den Versammlungen. Protokolle der Versammlungen werden den Mitgliedern zeitnah zur Verfügung gestellt.

(3) Beschlüsse des Vorstandes können auch in Textform sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden.

(4) Der Ortsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens eine/r Sprecher/in anwesend sind.

(5) Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorstandssprecher*innen, davon mindestens eine Frau, Kassierer*in sowie Schriftführer*in und kann um bzw. bis zu vier weiteren stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern erweitert werden.

(6) Jede/r der beiden Sprecher*innen hat die Vertretungsberechtigung nach § 26 BGB. Sie vertreten dabei den Ortsverband vereinsrechtlich nach innen und außen, und führen die laufenden Geschäfte.

(7) Der/die Schriftführer*in sorgt für die ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse des Vorstandes, der Ortsvorstandssitzungen sowie der Mitgliederversammlungen.

- (8) Der/die Kassierer*in trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Haushalts- und Kassenführung und für die finanziellen Abrechnungen.
- (9) Der Vorstand kann sowohl eine Geschäftsordnung für sich selbst als auch für die JHV erstellen
- (10) Weitere stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes können mit Vertretungsaufgaben betraut werden.

§ 7 Wahlen

- (1) Die Wahlen zum Vorstand sowie die Aufstellung von Bewerber*innen für politische Wahlen sind geheim. In anderen Fällen kann offen gewählt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.
- (2) Wahlen in gleichwertige Ämter können in einem Wahlgang durchgeführt werden.
- (3) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, im zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl, danach ein Losentscheid.
- (4) In allen Bereichen der Satzung ist das Frauenstatut ¹⁾ des Landesverbandes zu berücksichtigen.

§ 8 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur auf Jahreshauptversammlungen vorgenommen werden.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorstand einzureichen und allen Mitgliedern mit der Einladung zuzusenden.
- (3) Anträge auf Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9 Geschäftsordnung

Die Jahreshauptversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes eine Geschäftsordnung beschließen, die alle weiteren Verfahren regelt.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung/Verschmelzung des Ortsverbandes kann nur die Jahreshauptversammlung mit 2/3-Mehrheit beantragen. In derselben Versammlung muss über die Verwendung des Vermögens des Ortsverbandes im Fall der Auflösung entschieden werden.
- (2) Der Antrag auf Auflösung des Ortsverbandes ist der Gesamtheit seiner Mitglieder zur Urabstimmung vorzulegen. Innerhalb von vier Wochen nach dem Antrag der Jahreshauptversammlung sind allen Mitgliedern zeitgleich entsprechende Stimmschein zuzusenden. Es entscheidet die Mehrheit der innerhalb von drei Wochen nach Zusendung zurückgeschickten Stimmschein.

§ 11 Beitrags- und Kassenordnung

Der Ortsverband besitzt Finanz- und Personalautonomie.

Finanzangelegenheiten regelt der Ortsverband auf Grundlage der Satzung des Kreisverbandes der GRÜNEN Aschaffenburg Land.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der beschließenden Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.
- (2) Soweit diese Satzung keine Bestimmungen enthält, ist die Satzung der übergeordneten Gliederungen sinngemäß anzuwenden. Dies bezieht sich insbesondere auf die Durchführung von Urabstimmungen, die Schiedsordnung sowie die Beitrags- und Kassenordnung.

Erstfassung im Juli 2014

Neufassung: XXXX 2024

¹⁾ Landessatzung (§1, Absatz 1 und 2 des Frauenstatuts)